

Bereinigung des redaktionellen Fehlers im § 315b Abs. 5 HGB

Problemstellung

§ 315b HGB-E legt die Anforderungen an den Konzernnachhaltigkeitsbericht vor und weicht dabei im Wortlaut ohne ersichtlichen Grund sowohl von der deutschen CSRD-Fassung als auch von korrespondierenden Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichte auf Einzelunternehmensebene ab.

Die deutsche Fassung des Art. 29a Abs. 6 der Bilanzrichtlinie lautet:

(6) Die Unternehmensleitung des Mutterunternehmens unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und [...]

Die Bilanzrichtlinie macht damit keine Vorgaben, zu welchem Zeitpunkt die Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter erfolgen sollen, um Unternehmen die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung zu geben.

§ 315b Abs. 5 HGB-E verweist dagegen explizit auf die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes:

(5) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene **bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts** über die vorgesehenen Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts zu unterrichten.

Damit liegt auch eine Abweichung zu korrespondierenden Vorgaben auf der Einzelunternehmensebene nach § 289b Abs. 6 HGB-E vor:

(6) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten.

Wir gehen davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt, der im weiteren Verfahren bereinigt werden sollte. Zum einen wird damit der 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben beigetragen und zum anderen eine unbegründete Abweichung zwischen den Anforderungen an Nachhaltigkeitsberichte auf Konzern- und Einzelunternehmensebene vermieden.

Umsetzungsvorschlag (Änderungen durch Unterstreichungen gekennzeichnet)

Wir schlagen vor, § 315b Abs. 5 HGB-E an den Wortlaut des § 289b Abs. 6 HGB-E anzupassen:

(5) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene ~~bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts~~ über die vorgesehenen Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts zu unterrichten.